Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der „Cassa per le opere straordinarie di pubblico interesse nell'Italia Meridionale (Cassa per il Mezzogiorno)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 564 792 Lire anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 31 751 537 Lire — 564 792 Lire = 31 204 745 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Eruopäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Cassa per le opere straordinarie di pubblico interesse nell'Italia Meridionale (Cassa per il Mezzogiorno)" für in der Zeit vom 31. Dezember 1963 bis zum 7. März 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 31 204 745 Lire gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 31 204 745 Lire (rund 49 928 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6637, 6638, 6639, 6654, 6694, 6695)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(68/388/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 27. Juni, 21. Oktober und 20. Dezember 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 2 968 142,70 hfl. zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 23. Oktober 1962 bis zum 30. Juni 1965 einschließlich beendigt waren, und wurden mit Ausnahme zweier Umschulungsfälle, die im Antrag vom 27. Juni 1966 (Nr. 83 838) mit einem Betrag von 4 263,66 hfl. erscheinen, der nicht berücksichtigt werden kann, innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des annehmbaren Teils dieser Anträge und seine sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß dieser Teil den Vorschriften der geltenden Regelung entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 4 263,66 hfl. anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 2 968 142,70 hfl. — 4 263,66 hfl. = 2 963 879,04 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" für in der Zeit vom 23. Oktober 1962 bis zum 30. Juni 1965 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 2 963 879,04 hfl. gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 2 963 879,04 hfl. (rund 818 751 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für eine vom „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahme

(Antragsunterlage ESF Nr. 66 100)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(68/389/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.